

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. August 2019

689.

Schriftliche Anfrage von Elena Marti betreffend Datenaustausch zwischen Kreisbüro, Migrationsamt und weiteren Behörden, Herkunft und Bewirtschaftung der Daten von neu eintretenden Schülerinnen und Schülern und Verwendung der Angaben über die Religionszugehörigkeit der Zuziehenden sowie Beurteilung der Problematik des Datenschutzes in diesem Zusammenhang

Am 22. Mai 2019 reichte Gemeinderätin Elena Marti (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/233, ein:

Es besteht der Verdacht, dass ein automatischer Datenaustausch zwischen dem Kreisbüro/Migrationsamt und weiteren Behörden erfolgt. Dieser automatische Datenaustausch ist, wenn es zu Verletzungen bei Persönlichkeitsrechten und Datenschutz kommt, problematisch.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Volksschule

1. Auf welchem Weg erhält die Kreisschulbehörde Kenntnis über eine/n neue/n Schüler/in?
2. Woher stammen die Daten der neu eintretenden Schüler/innen in die Volksschule (Neueintritt und Zuzug aus In- und Ausland) aktuell?
3. Welche Daten der Schüler/innen und deren Eltern gelangen konkret an die Kreisschulbehörden und an die Volksschulen und wie passiert dieser Vorgang?
4. Ist es richtig, dass die Daten automatisch vom Migrationsamt und Kreisbüro geliefert werden? Wie schätzt der Stadtrat die automatische Übermittlung von Daten punkto Datenschutz ein?
5. Ist es richtig, dass diese automatisierte Meldung neu auch den KITS-Zugang (Computer-Benutzername und Zugang für Schüler/innen) an den Schulen generiert? Welche weiteren konkreten Konsequenzen löst diese automatisierte Meldung nebst dem KITS-Benutzernamen aus?
6. Wie kann sichergestellt werden, dass schulpflichtige Kinder, die nicht auf diesem Weg registriert sind oder gemeldet werden, in die Schule eintreten können? Wie kann für solche Kinder ausserdem ein Computerzugang generiert werden?
7. Hat sich an der Praxis der Meldung von neu eintretenden (Schuleintritt oder Zuzug) Schüler/innen in die Volksschule etwas geändert? Wann und warum? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht diese Praxis bzw. ihre Änderung?
8. Falls es eine Praxisänderung gab, wie war der Ablauf der Meldung zuvor und welche Schüler/innen-Daten wurden zuvor an die Kreis-Schulbehörden bzw. an die Volksschulen gemeldet?

Religionszugehörigkeit

9. Wird auch die Religionszugehörigkeit oder die Konfession bei der Anmeldung beim bzw. vom Kreisbüro erhoben? Warum?
10. An welche Behörden und (z.B. kirchliche) Institutionen und Gemeinschaften werden diese Daten bezüglich der Konfession automatisch geliefert?
11. Werden Zuzüger/innen darüber orientiert, dass die Angabe der Zugehörigkeit zu einer kantonal anerkannten Religionsgemeinschaft kirchliche Steuerpflicht zu Folge hat? Nach welchen Kriterien werden Personen, die eine Kirchenzugehörigkeit angeben, den anerkannten Kirchen zugewiesen? Aufgrund welcher kantonalen Gesetzesgrundlage werden diese Mechanismen angewendet?
12. Wie schätzt der Stadtrat diese allfällige Lieferung von staatlich erhobenen Informationen bzgl. der Konfession an religiöse Institutionen und Gemeinschaften ein? Insbesondere punkte Datenschutz und der Trennung von Kirche und Staat?
13. Wird die Volksschule über die Religionszugehörigkeit der Kinder (bzw. der Eltern) orientiert, und wenn ja, weshalb?

14. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, auf kantonaler Ebene Einfluss zu nehmen und diese Praxis zu ändern? Beispielsweise umgekehrt, dass die Kirchen dem Staat ihre (an-)gemeldeten Mitglieder melden, damit deren Kirchensteuer erhoben wird? Oder dass die Kirchen ihre Steuern selbst eintreiben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Auf welchem Weg erhält die Kreisschulbehörde Kenntnis über eine/n neue/n Schüler/in?»):

Die Kreisschulbehörden erhalten je nach Ausgangslage wie folgt Kenntnis über neue Schülerinnen und Schüler:

- a) «Neue Schülerinnen und Schüler» sind in der Regel Kinder, die an ihrem bereits bisherigen Wohnort in einem Schulkreis durch Erreichen des entsprechenden Alters neu schulpflichtig werden, oder bereits Schulpflichtige, die in einem Schulkreis durch Zuzug neu ihren Wohnort begründen (§ 10 Satz 1 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100]). Sie werden den Kreisschulbehörden basierend auf den Angaben im Einwohnerregister vom Bevölkerungsamt (BVA) auf elektronischem Weg bekannt gegeben (siehe Antwort zu Frage 2).
- b) «Neue Schülerinnen und Schüler» können zudem Kinder und Jugendliche sein, die sich ohne Anmeldung oder Meldepflicht trotz anderweitigem Wohnort in einer Zürcher Gemeinde (auch in einem anderen Schulkreis) an Wochentagen gewöhnlich in einem Schulkreis der Stadt Zürich aufhalten, sodass dieser Schulkreis Schulort i. S. v. § 10 Satz 2 VSG i. V. m. § 8 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) ist. Ihre Personendaten erhalten die Kreisschulbehörden mit dem Gesuch der Sorgeberechtigten um Aufnahme an die Volksschule im Schulkreis.
- c) «Neue Schülerinnen und Schüler» können schliesslich Kinder und Jugendliche sein, die sich mangels geregelter Aufenthaltsstatus ohne Anmeldung in der Stadt Zürich gewöhnlich in einem Schulkreis i. S. v. § 10 VSG aufhalten (Sans-Papiers). Die Kreisschulbehörden erhalten die Personendaten der Betroffenen mit dem Gesuch um Aufnahme an die Volksschule des Schulkreises von den Gesuchstellenden (Sorgeberechtigte der Sans-Papiers oder Hilfsorganisationen).

Zu Frage 2 («Woher stammen die Daten der neu eintretenden Schüler/innen in die Volksschule (Neueintritt und Zuzug aus In- und Ausland) aktuell?»):

Die Daten aller neu eintretenden Schülerinnen und Schüler gemäss lit. a zu Frage 1 werden vom BVA elektronisch über die Datenplattform OMEGA an das Schul- und Sportdepartement (SSD) geliefert (siehe Antwort zu Frage 3). Das SSD speichert die Einwohnerdaten des BVA anschliessend in der internen zentralen Datenbank Schulverwaltungssoftware «Information Manager» (IM). Die Mitarbeitenden des SSD und der Kreisschulbehörden haben nach Funktion differenzierten Zugriff auf den IM.

Die Daten der nicht im Einwohnerregister des BVA registrierten neuen Schülerinnen und Schüler gemäss lit. b und c zu Frage 1 tragen die Kreisschulbehörden selber manuell in den IM ein.

Zu Frage 3 («Welche Daten der Schüler/innen und deren Eltern gelangen konkret an die Kreisschulbehörden und an die Volksschulen und wie passiert dieser Vorgang?»):

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SSD liefert das BVA die nachfolgenden Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern aus dem Einwohnerregister via OMEGA an das SSD. Die rechtliche Grundlage dafür bilden § 17 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) i. V. m. § 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) und Art. 5 f. Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) i. V. m. Reglement über das Einwohnerinnen- und Einwohnerregister (RER, AS 236.600).

Gelieferte Daten:

Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, AHV-Nr., Personenidentifikationsnummer, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche oder

Religionsgemeinschaft, Heimatort, Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde, bei Ausländerinnen und Ausländern Art des Ausweises, aktuelle Wohn- und Aufenthaltsadresse, Namen und Adresse der Eltern, Zivilstand der Eltern, ausgeübte Tätigkeit der Eltern, elterliche Sorge, Kinderschutzmassnahmen, Todesdatum, Zuzugsdatum und -ort, Wegzugsdatum und Wegzugsgemeinde oder -staat.

Das Schulamt speichert diese Daten in der internen zentralen Datenbank IM, wo sie zugriffsberechtigten Mitarbeitenden des SSD und der Kreisschulbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung stehen.

Zu Frage 4 («Ist es richtig, dass die Daten automatisch vom Migrationsamt und Kreisbüro geliefert werden? Wie schätzt der Stadtrat die automatische Übermittlung von Daten punkto Datenschutz ein?»):

Es gibt keine automatische Übermittlung von Daten zwischen Migrationsamt und dem SSD. Die Daten werden ausschliesslich vom BVA über OMEGA automatisiert an das SSD geliefert. Diese automatisierte Datenbekanntgabe von Personendaten des Einwohnerregisters an öffentliche Organe hat der Gemeinderat in der Datenschutzverordnung (Art. 5 f. DSV) explizit vorgesehen und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips geregelt. Die regelmässige Datenbekanntgabe erfolgt gemäss Art. 5 Abs. 2 DSV nur auf Gesuch hin. Im Gesuch ist zu begründen, welche Personendaten für welchen Verwendungszweck zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden und warum der Zugriff im Abrufverfahren oder die regelmässige Bekanntgabe notwendig ist.

Auch in technischer Hinsicht sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten. Ende 2012 löste der Stadtrat die bisherige Datendrehzscheibe ALPHA durch die neue Datenplattform OMEGA ab (STRB Nr. 1666/2012). Dadurch können die Zugriffsberechtigungen präziser gesteuert werden (vgl. auch Tätigkeitsbericht Datenschutzstelle 2014, S. 11). Innerhalb des SSD und der Kreisschulbehörden hat nur ein definierter Kreis von Mitarbeitenden Zugang zu diesen Daten. Die automatisierte Bekanntgabe der Daten vom BVA an das SSD sowie die internen Zugriffsberechtigungen bei den Schulbehörden sind gesetz- und verhältnismässig und entsprechen damit den Vorgaben des Datenschutzes.

Zu Frage 5 («Ist es richtig, dass diese automatisierte Meldung neu auch den KITS-Zugang (Computer-Benutzername und Zugang für Schüler/innen) an den Schulen generiert? Welche weiteren konkreten Konsequenzen löst diese automatisierte Meldung nebst dem KITS-Benutzernamen aus?»):

Die Generierung eines KITS-Zugangs mit Benutzername und Passwort wird durch die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers zu einer Klasse ausgelöst, wenn sie oder er im IM erfasst ist. Die Generierung eines KITS-Zugangs ist deshalb keine direkte Folge der automatisierten Meldung von Personendaten durch das BVA an das SSD: Ursächlich für die Generierung eines KITS-Zugangs ist der Umstand, dass die Schülerdaten im IM erfasst sind (siehe Antwort zu Fragen 1 und 2 sowie 6).

Zu Frage 6 («Wie kann sichergestellt werden, dass schulpflichtige Kinder, die nicht auf diesem Weg registriert sind oder gemeldet werden, in die Schule eintreten können? Wie kann für solche Kinder ausserdem ein Computerzugang generiert werden?»):

Der Eintritt von Kindern in die Volksschule bei Eintreten der Schulpflicht wird von den Schulbehörden am jeweiligen Wohnort in der Schweiz «automatisch» veranlasst; die Information der Eltern über den Schuleintritt und die Zuteilung zu einer Schule und Klasse erfolgt von Amts wegen. Auch Kinder, deren Schulort sich i. S. v. § 10 VSG nicht am Wohnort befindet, werden so an ihrem Wohnort erfasst. Der vom Wohnort abweichende Schulort wird dann aufgrund eines Gesuchs der Sorgeberechtigten festgestellt.

In Ermangelung einer Anmeldung und Registration im Einwohnerregister kann bei Sans-Papiers der Schulbesuch von den Schulbehörden nicht automatisch veranlasst werden.

Die Aufnahme von Sans-Papiers im Schulalter in die Volksschule erfolgt jedoch ohne weiteres, sobald die Schulbehörden Kenntnis vom betreffenden Kind erhalten, meist aufgrund einer Kontaktnahme durch die Sorgeberechtigten oder eine Hilfsorganisation. Denn das Recht auf und die Pflicht zum Schulbesuch knüpft an den tatsächlichen Aufenthalt an (§ 3 VSG und § 2 VSV; vgl. auch Ziffer 2.4 der «Richtlinien zur Aufnahme von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Schulen» der Bildungsdirektion vom 10. Mai 2007).

Die Personendaten von Sans-Papiers-Schülerinnen und -Schülern können von den Kreis-schulbehörden manuell in den IM eingegeben werden (ohne dass eine Rückmeldung an andere Amtsstellen erfolgt). Werden die Betroffenen sodann einer Klasse zugeteilt, wird analog zum oben beschriebenen normalen Prozess automatisch ein KITS-Zugang mit Benutzername und Passwort generiert.

Ist eine (Sans-Papiers-)Schülerin oder ein (Sans-Papiers-)Schüler (noch) nicht im IM verzeichnet, sodass ein KITS-Zugang mit Benutzername und Passwort nicht automatisch generiert wird, kann sie oder er mit einem unpersönlichen Klassen-Account gleichwohl auf den Schulcomputern arbeiten.

Zu Frage 7 («Hat sich an der Praxis der Meldung von neu eintretenden (Schuleintritt oder Zuzug) Schüler/innen in die Volksschule etwas geändert? Wann und warum? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht diese Praxis bzw. ihre Änderung?»):

Weder an der Praxis noch an den gesetzlichen Grundlagen hat sich aktuell etwas geändert. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bekanntgabe von Personendaten über OMEGA ergeben sich einerseits aus dem Datenschutz und andererseits in inhaltlicher Hinsicht aus der spezifischen Fachgesetzgebung und sind folgende:

Datenschutz

- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), vorliegend insbesondere § 8 IDG
- Datenschutzverordnung (DSV), vorliegend insbesondere Art. 5 f. DSV
- Reglement über das Verfahren betreffend Datenbekanntgabe über die Datenplattform OMEGA (OMEGA-Reglement, AS 236.500), vorliegend insbesondere Art. 4 OMEGA-Reglement

Schulgeld-Verrechnung

- Art. 61 Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110)
- Art. 6 Abs. 3 lit. b Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103)
- Art. 1 Reglement über die Gebühren für auswärtige Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Volksschule der Stadt Zürich (AS 412.150)

Stammdatenerhebung Schüler / Eltern

- § 10 ff. VSG
- Art. 6 Abs. 3 lit. b Organisationsstatut
- Art. 10 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130)

Personenidentifizierung

- § 10 ff. VSG
- Art. 6 Abs. 3 lit. b Organisationsstatut

- Art. 10 VO KB

Schülerzuteilung

- § 10 ff. VSG
- Art. 6 Abs. 3 lit. b Organisationsstatut
- Art. 10 VO KB

Statistiken (z. B. Volksschulamt)

- § 10 ff. VSG
- Art. 6 Abs. 3 lit. b Organisationsstatut
- Art. 10 VO KB

Berechnung Subventionsbeitrag (Schulzahnärztlicher Dienst, Hort)

- Art. 6 Abs. 3 lit. b Organisationsstatut
- Art. 10, 11 und 14 VO KB
- Art. 8 Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst der Stadt Zürich (VOSZD, AS 410.160)

Stundenplan (Religion)

- § 10 ff. und § 21 VSG
- Art. 6 Abs. 3 lit. b Organisationsstatut

Zu Frage 8 («Falls es eine Praxisänderung gab, wie war der Ablauf der Meldung zuvor und welche Schüler/innen-Daten wurden zuvor an die Kreis-Schulbehörden bzw. an die Volksschulen gemeldet?»):

Es gab keine Praxisänderung.

Zu Frage 9 («Wird auch die Religionszugehörigkeit oder die Konfession bei der Anmeldung beim bzw. vom Kreisbüro erhoben? Warum?»):

Die Religionszugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch und christ-katholisch) oder Religionsgemeinschaft (Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Jüdische Liberale Gemeinde) muss – gestützt auf das übergeordnete Recht – im Einwohnerregister erfasst werden. Dies basiert auf Art. 6 lit. I Registerharmonisierungsgesetz [RHG, SR 431.02] und Art. 130 f. Kantonsverfassung [KV, LS 101] i. V. m. § 7 Abs. 2 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden [GjG, LS 184.1] sowie § 6 Abs. 1 und § 11 MERG. Personen, die keiner dieser staatlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, werden im Einwohnerregister mit Religion «unbekannt» geführt.

Zu Frage 10 («An welche Behörden und (z. B. kirchliche) Institutionen und Gemeinschaften werden diese Daten bezüglich der Konfession automatisch geliefert?»):

Die staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erhalten aus dem Einwohnerregister die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer eigenen Mitglieder bzw. zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen (Art. 130 f. KV i. V. m. § 15 Abs. 1 Kirchengesetz [KiG, LS 180.1] und § 7 Abs. 3 GjG).

Die «Religionszugehörigkeit» kann zudem öffentlichen Organen aus dem Einwohnerregister automatisiert bekannt gegeben werden, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, wenn sie über eine hinreichende rechtliche Grundlage i. S. v. § 17 Abs. 1 lit. a IDG i. V. m. Art. 5 f. DSV verfügen. Folgende städtische Amtsstellen erhalten heute diese Angabe: Betriebsamt, Schul- und Sportdepartement, Statistik Stadt Zürich, Steueramt und Stadt-

polizei. Zusätzlich wird die Religionszugehörigkeit auch der Kantonspolizei Zürich bekannt gegeben.

Bislang wurden den kantonalen kirchlichen Körperschaften (evangelisch-reformierte Landeskirche, römisch-katholische Körperschaft und die christ-katholische Kirchgemeinde, § 2 Abs. 1 KiG vom SSD Personendaten jener Schülerinnen und Schüler bekannt gegeben, die diesen Körperschaften angehören. Dies hat bisher den Landeskirchen ermöglicht, die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Glaubensrichtung zum mit dem Stundenplan der Volksschule koordinierten Religionsunterricht einzuladen (siehe auch Antwort zu Frage 13). Anderen Religionsgemeinschaften werden keine Daten durch das SSD bekannt gegeben.

Zu Frage 11 («Werden Zuzüger/innen darüber orientiert, dass die Angabe der Zugehörigkeit zu einer kantonal anerkannten Religionsgemeinschaft kirchliche Steuerpflicht zur Folge hat? Nach welchen Kriterien werden Personen, die eine Kirchenzugehörigkeit angeben, den anerkannten Kirchen zugewiesen? Aufgrund welcher kantonalen Gesetzesgrundlage werden diese Mechanismen angewendet?»):

Zuzügerinnen und Zuzüger werden bei der Anmeldung nicht aktiv darüber orientiert, dass die Angabe der Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft eine kirchliche Steuerpflicht zur Folge haben kann. Bezüglich der Datenbekanntgabe aus dem Einwohnerregister an die staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften siehe Antwort zu Frage 10.

In steuerrechtlicher Hinsicht stellen die Angabe der Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft keinen Entscheid über die kirchliche Steuerpflicht dar. Gemäss geltendem Steuerrecht liegt der Entscheid über den Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der zuständigen Kirchenbehörde (§ 204 Abs. 1 StG). Ist eine steuerpflichtige Person mit der in den Steuerregistern erfassten Konfessionszugehörigkeit nicht einverstanden oder ergeben sich Änderungen in der Konfessionszugehörigkeit, kann ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden (§ 204 StG).

Zu Frage 12 («Wie schätzt der Stadtrat diese allfällige Lieferung von staatlich erhobenen Informationen bezüglich der Konfession an religiöse Institutionen und Gemeinschaften ein? Insbesondere punkto Datenschutz und der Trennung von Kirche und Staat?»):

Sowohl die Erfassung der Religionszugehörigkeit im Einwohnerregister (siehe Antwort zu Frage 9) als auch die Bekanntgabe von bestimmten Einwohnerdaten an die staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (siehe Antwort auf Frage 10) basieren auf übergeordnetem Recht, insbesondere dem kantonalen Kirchengesetz und dem Gesetz über die jüdischen anerkannten Gemeinschaften. Die Stadt ist daher zur Bekanntgabe von Daten verpflichtet. Die Bekanntgabe erfolgt jedoch wie bereits ausgeführt lediglich an wenige städtische und kantonale Amtsstellen, die über eine hinreichende rechtliche Grundlage verfügen und genügt damit den Anforderungen an den Datenschutz (siehe Antwort auf Frage 10).

Zu Frage 13 («Wird die Volksschule über die Religionszugehörigkeit der Kinder (bzw. der Eltern) orientiert, und wenn ja, weshalb?»):

Die Volksschule ist bislang über folgende Religionszugehörigkeiten, sofern dem BVA bekannt und von diesem differenziert, orientiert worden:

- christ-katholisch
- evangelisch-reformiert
- römisch-katholisch
- unbekannt
- jüdisch-liberal
- Israelitische Cultusgemeinde

Diese Angaben waren erforderlich, weil der Stundenplan den für die einzelnen Glaubensrichtungen getrennten Religionsunterricht durch die Landeskirchen zu berücksichtigen hatte.

Nachdem in der Volksschule der Landeskirchen bezogene Religionsunterricht durch den überreligiösen Unterricht im Fachbereich «Religionen, Kulturen, Ethik» abgelöst worden ist, sind Informationen zur Religionszugehörigkeit von Schülerinnen und Schülern an der Volksschule nicht mehr erforderlich, sodass künftig auf die Bekanntgabe der Religionszugehörigkeit durch das BVA an das SSD verzichtet werden kann. Demnach können entsprechende Informationen vom SSD auch den Landeskirchen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Gemäss den geltenden Bestimmungen können die staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die Angaben, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, direkt beim BVA beziehen (siehe auch Antwort zu Frage 10).

Zu Frage 14 («Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, auf kantonaler Ebene Einfluss zu nehmen und diese Praxis zu ändern? Beispielsweise umgekehrt, dass die Kirchen dem Staat ihre (an-)gemeldeten Mitglieder melden, damit deren Kirchensteuer erhoben wird? Oder dass die Kirchen ihre Steuern selbst eintreiben?»):

Die Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern an die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden sind gesetzlich vorgeschrieben (§ 15 Abs. 1 KiG). Ebenso beruht die Aufnahme der Konfessionszugehörigkeit in die Einwohnerregister auf einer entsprechenden rechtlichen Vorschrift (§ 11 Abs. 2 lit. a MERG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. I RHG). Die Gemeindesteuerämter im Kanton Zürich beziehen die Angaben zur Konfessionszugehörigkeit aus den Einwohnerregistern (vgl. in diesem Zusammenhang § 121 Abs. 1 Steuergesetz [StG], LS 631.1) und Art. 39 Abs. 3 sowie Art. 39a Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], SR. 642.14).

Vor diesem Hintergrund würde ein anderes System (Meldung der Konfessionszugehörigkeit durch die Kirchen an den Staat zur Vornahme der Steuererhebung) eine Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen voraussetzen. Die Einführung einer direkten Meldung der Kirchen an die staatlichen Institutionen scheint dabei aus verwaltungsökonomischen Gründen wenig sinnvoll, da die Einwohnergemeinden (bzw. die Steuerämter der Einwohnergemeinden) einerseits die Daten aus verschiedenen Quellen beziehen müssten und sich andererseits die Grenzen der Kirchgemeinden und der politischen Gemeinden nicht immer decken. Die gemeldeten Daten müssten ausserdem in der Folge mit den bereits erfassten steuerpflichtigen Personen verbunden werden, was erfahrungsgemäss mit einem gewissen Anteil manueller Nachbearbeitung verbunden wäre. Gegenüber der heutigen Lösung (Bezug der Daten zur Konfessionszugehörigkeit aus dem Einwohnerregister) würde damit eine Neugestaltung des Prozesses sowohl auf Seiten der staatlichen Institutionen als auch der Kirchgemeinden komplexer machen und einen erhöhten Ressourceneinsatz erfordern.

Die Kirchensteuern werden gemäss der geltenden gesetzlichen Ordnung im Kanton Zürich durch die Gemeindesteuerämter erhoben (§ 197 Abs. 1 i. V. m. § 172 StG). Eine Änderung der Bezugsordnung wäre somit ebenfalls mit einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen verbunden. Ebenso sprechen auch hier verwaltungsökonomische Gründe gegen eine Änderung des geltenden Verfahrens, da bei einem Direktbezug der Kirchensteuern durch die Kirchen eine neue, zusätzliche Bezugs- und Verwaltungsorganisation aufgebaut und betrieben werden müsste. Heute wird die Kirchensteuer zusammen mit den allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern erhoben. Ausserdem wäre ein Direktbezug durch die Kirchen mit zusätzlichen Umtrieben für die Steuerpflichtigen verbunden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti